

Vollzug der Wassergesetze;
Abwassereinleitung aus der bestehenden Abwasseranlage Erdweg in Gewässer,
Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Vorprüfung der UVP-Pflicht des o.g. genannten Vorhabens

Nach Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes, §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Dachau durch eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Begründung:

Das Vorhaben ist nicht von außerordentlicher Größenordnung. Es handelt sich um eine kommunale Kläranlage, die keine übergeordneten Interessen berührt. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Der Standort des Projekts und die Einleitungsstelle des gereinigten Abwassers befinden sich nicht in einem Raum besonderer ökologischer Empfindlichkeit. Das benutzte Gewässer wie auch dessen räumliches Umfeld weist keine herausragenden Nutzungs- oder Qualitätsmerkmale auf. Es ist nicht zu erwarten, dass die Belastbarkeit des Vorfluters (insb. Selbstreinigungskraft des Gewässers) durch die Einleitung überfordert wird oder sonstige schwerwiegende Beeinträchtigungen seiner ökologischen Funktionen eintreten. Die Einleitung liegt nicht in einem ausgewiesenen Bereich besonderer wasserwirtschaftlicher Schutzwürdigkeit.

Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als nicht besonders schwerwiegend beurteilt. Mit überregionalen Auswirkungen ist nicht zu rechnen. Verfahrensgegenstand ist zudem nur eine zeitlich eng befristete Verlängerung der Erlaubnis bis zum 31.12.2022 für die bereits bestehende Abwassereinleitung.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Beyer
Regierungsamtsrat